

W-03 Wahlverfahren für die Wahl zum Parteirat

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 17.12.2021
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung/Formalia

Antragstext

- 1 Die Wahlen zum Parteirat sind geheim und werden mittels eines Meinungsbildes über
2 Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Schlussabstimmung durchgeführt.
- 3 • Dem Parteirat gehören die Bundesvorsitzenden und die/der politischen
4 Bundesgeschäftsführer*in gemäß § 16 (2) der Satzung an. Die bis zu 13 weiteren
5 Mitglieder des Parteirats nach § 16 (2) der Satzung werden in verbundener
6 Einzelwahl
7 getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Dem Parteirat gehören
8 mindestens zur
9 Hälfte Frauen an, entsprechend der Wahl des Bundesvorstands werden somit
10 zunächst 5
11 bis 7 Frauenplätze, danach 6 bis 8 Offene Plätze gewählt.
 - 12 • Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des
13 Platzes,
14 für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf
15 den
16 jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.
17 Die
18 Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Parteirat beträgt 3 Minuten. Die Vorstellung
19 kann in Präsenz im Velodrom oder digital stattfinden.
 - 20 • Während der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können Fragen an die
21 kandidierenden Personen über Abstimmungsgrün eingereicht werden. Das
22 Präsidium
23 verliert pro Kandidat*in maximal 2 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der
24 Fragen stehen
25 den jeweiligen Kandidat*innen jeweils 2 Minuten zur Verfügung.
 - 26 • Danach beginnen die Wahlgänge. Zunächst werden alle Frauenplätze gewählt,
27 danach alle
28 Offenen Plätze. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele
29 Stimmen, wie
30 in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.
 - 31 • Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
32 Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als
33 zu
34 wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt.
35 Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen

- 25 gültigen
Stimmen erhalten, scheiden aus den weiteren Wahlgängen aus.
- 26 • Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, reicht ab
dem 3.
- 27 Wahlgang die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25
Prozent der
- 28 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.